

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1156

Urteil Nr. 122/98  
vom 3. Dezember 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 22. September 1997 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen S. Chourahbil und andere, dessen Ausfertigung am 24. September 1997 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

“Verstoßen die in Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz enthaltene Bestimmung in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 abgeänderten Fassung, die vorsieht, daß unter Vorbehalt von Abweichungen die Gesetzesbestimmungen bezüglich der Verfolgungen in Strafsachen auf die in Titel II Kapitel III genannten Verfahren anwendbar sind, und die in Artikel 46 des vorgenannten Gesetzes enthaltene Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie im Rahmen eines Verfahrens vor dem Jugendgericht aufgrund von Artikel 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 einen Behandlungsunterschied zwischen den ursprünglichen Eltern und den Pflegeeltern einerseits und zwischen den von ihren ursprünglichen Eltern erzogenen Kindern und den von ihren Pflegeeltern erzogenen Kindern andererseits einführen, soweit in den vorgenannten Verfahren die Pflegeeltern nicht zur Rechtssache aufgerufen werden oder in Anwendung von Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches ihre Intervention nicht zugelassen wird?”

### *II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

C. Larbi und die Staatsanwaltschaft legen vor dem Verweisungsrichter Berufung ein gegen die Entscheidung des Jugendrichters, mit der C. Larbi eine erneute Kontaktaufnahme mit ihrer Tochter, die der Pflegefamilie D'Amico-Ghiaccio anvertraut wurde, untersagt worden ist. Da Letztgenannte eine Klageschrift auf freiwillige Intervention eingereicht hatten, stellt der Appellationshof nach der Untersuchung des gesetzlichen Rahmens, aus dem sich ergebe, daß eine solche Klage nicht zugelassen werden könne, auf Antrag der Interventionskläger dem Schiedshof die vorgenannte präjudizielle Frage.

### *III. Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 24. September 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Oktober 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 26. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 28. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 23. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 24. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. Februar 1998 und 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. September 1998 bzw. 24. März 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 4. November 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. November 1998

- erschienen
- . RA M. Scarcez, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA R. Ergec *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.1. Hinsichtlich der Zulässigkeit rechtfertige die Regierung der Französischen Gemeinschaft ihr Interesse zu intervenieren - abgesehen davon, daß vermutet werde, daß die institutionellen Parteien dieses Interesse nachweisen würden - mit der Tatsache, daß diese Rechtssache eine ihrer Zuständigkeiten betreffe.

A.2.1. Sowohl Artikel 62 als auch Artikel 46 des Gesetzes vom 8. April 1965 müßten im Zusammenhang mit den Artikeln 63*bis* und 63*ter* desselben Gesetzes und mit Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches gelesen werden.

A.2.2. Laut Artikel 128 § 1 der Verfassung und laut Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bleibe der föderale Gesetzgeber nämlich als einziger zuständig, das vor dem Jugendgericht anzuwendende Verfahren zu regeln, ungeachtet der sehr großzügigen materiellen Zuständigkeit, die die o.a. Bestimmungen hinsichtlich des Jugendschutzes und der Jugendhilfe den Gemeinschaften einräumen würden.

A.2.3. Das Gesetz vom 8. April 1965 sei in Übereinstimmung gebracht worden mit den Bestimmungen des Dekrets vom 4. März 1991, was der Fall sei mit Artikel 63*ter*.

Im Schriftsatz wird erwähnt, daß der Brüsseler Jugendrichter ein aus Brüssel stammendes Kind einer Pflegefamilie in Wallonien anvertrauen könnte und daß in diesem Fall die mittels Dekrets von 1991 festgelegten Verfahren - und vor allem das Verfahren, das für die Konsultierung der Pflegefamilien vorgesehen sei - uneingeschränkt anwendbar wären.

Der föderale Gesetzgeber dürfe die diesbezüglichen, oben beschriebenen Zuständigkeiten des Gemeinschaftsgesetzgebers nicht lähmen und müsse unter Anwendung des Grundsatzes der föderalen Loyalität die Verfahrensregeln erlassen, die dem Wunsch des Gemeinschaftsgesetzgebers entgegenkämen.

A.2.4. Dem Schriftsatz zufolge verletze Artikel 46 des Gesetzes vom 8. April 1965 die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht, "ungeachtet dessen, ob er im Zusammenhang mit den Artikeln 63*bis* und 63*ter* [dieses Gesetzes] gelesen wird oder nicht". Bezüglich Artikel 62 müsse erwähnt werden, daß er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, es sei denn, er werde - in Übereinstimmung mit der Lehre aus dem Urteil des Hofes Nr. 47/96 vom 12. Juli 1996 - im Zusammenhang mit Artikel 63*ter* des Gesetzes gelesen.

##### *Standpunkt des Ministerrats*

A.3. Nach einer neuerlichen Untersuchung der beanstandeten gesetzlichen Bestimmungen erwähnt der Ministerrat, daß Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 auf die Klage anwendbar sei, die sich auf Artikel 36 Nr. 2 des vorgenannten Gesetzes stütze, so, wie es für den vorliegenden Fall zutrefte. Dieser Artikel 62 sei von großer Bedeutung für das Verfahren in diversen Angelegenheiten, vor allem bezüglich der Intervention.

Die auf die Intervention in Strafsachen sich beziehenden Regeln würden denn auch untersucht, bevor ihre entsprechende Anwendung bezüglich des Jugendschutzes analysiert werde.

A.4.1. Aus der Rechtsprechung, die mit dem Kassationsurteil vom 24. März 1947 begonnen habe, werde ersichtlich, daß in Strafsachen die freiwillige oder erzwungene Intervention eines Dritten nur dann zulässig sei, wenn ein Sondergesetz dies ausdrücklich vorsehe. Das mit dieser Regel angestrebte Ziel sei es, die Strafgerichte nicht mit zahllosen zivilrechtlichen Problemen zu überhäufen und auf diese Weise einer Kaschierung des strafrechtlichen Aspekts des Verfahrens vorzubeugen.

A.4.2. Wegen des o.a. Artikels 62 sei dieser Grundsatz in der Rechtsprechung auf verschiedene Streitfälle bezüglich des Jugendschutzes angewandt worden, wobei z.B. (Kass., 10. Oktober 1990) die freiwillige Intervention der Großeltern abgelehnt worden sei; das Argument habe gelautet, daß einerseits keine einzige Sonderbestimmung eine solche Intervention vorsehe und daß andererseits keine einzige Sonderbestimmung den Jugendgerichten die Zuständigkeit einräume, eine Strafe, eine Verurteilung oder eine andere Maßnahme zu Lasten der Großeltern des ihnen anvertrauten Kindes zu verkünden.

A.4.3. Es werde zur Kenntnis genommen, daß der Hof ungeachtet dieser restriktiven Grundsätze in seinem Urteil Nr. 47/96 erklärt habe, daß unter Berücksichtigung der Artikel 8 und 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention den Pflegeeltern nicht auf allgemeine Weise und *a priori* das Interventionsrecht versagt werden könne, selbst dann nicht, wenn sie weder eine Vorladung noch eine Mahnung erhalten hätten.

A.5. Primär hebt der Ministerrat hervor, daß diese Rechtssache sich von der unterscheidet, die zum Urteil Nr. 47/96 geführt habe. Während die letztgenannte Rechtssache sich auf das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 und auf Artikel 63<sup>ter</sup> des Gesetzes von 1965 bezogen habe, sei im vorliegenden Fall - und wie der Richter erwähne - das vorgenannte Dekret nicht anwendbar, da Vater und Mutter in der Region Brüssel-Hauptstadt wohnhaft seien.

In Ermangelung einer durch die Gemeinsame Gemeinschaftskommission angenommenen Ordonnanz sei das föderale Gesetz über den Jugendschutz anwendbar. Kraft der Artikel 46 und 62 dieses Gesetzes könnten die Pflegeeltern jedoch nicht vorgeladen werden, und sie könnten nicht freiwillig intervenieren. Dieser Behandlungsunterschied sei die Folge der Staatsreform und verstoße, der Rechtsprechung des Hofes zufolge, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.6. Hilfsweise erinnert der Ministerrat an die Rechtsprechung, die die Intervention in strafrechtlichen Verfahren grundsätzlich verbiete, sowie an die zwei Kategorien von Ausnahmen vom o.a. Grundsatz (siehe oben unter A.4.2). Die zweite Kategorie von Ausnahmen betreffe die Situation, in der das Gesetz dem Strafrichter, bei dem eine Klage anhängig gemacht worden sei, erlaube, gleichzeitig eine Verurteilung, eine Strafe und eine andere Maßnahme zu Lasten eines Dritten zu verkünden.

Im vorliegenden Fall ziele die auf Artikel 36 Nr. 2 des Gesetzes über den Jugendschutz sich basierende Klage darauf ab, den Kontakt zwischen den ursprünglichen Eltern und ihrer Pflegeeltern anvertrauten Tochter wiederherzustellen, was zur Wegnahme des Kindes von den vorgenannten Pflegeeltern führen könnte. Würde eine solche Maßnahme als eine Maßnahme zu Lasten der Pflegeeltern angesehen werden, dann würden sich die auf die Intervention in Strafsachen sich beziehenden Grundsätze der Zulässigkeit einer freiwilligen Intervention ihrerseits im betreffenden Verfahren nicht widersetzen. Eine solche Interpretation könne jedoch nicht auf die Verfahren nach Artikel 36 Nr. 4 ausgedehnt werden, die sich auf die minderjährigen Delinquenten bezögen und deren Auswirkung auf das Privat- und Familienleben des Minderjährigen und seiner Verwandten hinsichtlich des Ausmaßes der Verbrechen von zweitrangiger Bedeutung sei.

A.7. Hinsichtlich des Falls eines Brüsseler Kindes, das einer wallonischen Pflegefamilie anvertraut worden sei, und hinsichtlich der daraus sich ergebenden Notwendigkeit für den föderalen Gesetzgeber, die Anwendung der Gemeinschaftsgesetzgebung nicht zu lähmen, sei auf die Rechtsprechung des Hofes zu verweisen, der zufolge der Verweisungsrichter, und nur er allein, bestimmen dürfe, welche Normen auf den Streitfall anwendbar seien, diese Normen interpretieren dürfe und den Gegenstand der Frage näher bestimmen dürfe. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, daß der Verweisungsrichter die Gemeinschaftsgesetzgebung für nicht anwendbar befunden habe und die Frage auf die Beachtung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes beschränkt habe; die Ausführungen der Regierung der Französischen Gemeinschaft, die über diesen zweifachen Rahmen hinausgehen würden, seien demnach irrelevant. So wird auch erwähnt, daß die Artikel 63<sup>bis</sup> und 63<sup>ter</sup> des Gesetzes von 1965, auf das sich die Regierung der Französischen Gemeinschaft stütze, nicht Gegenstand der präjudiziellen Frage seien, und daß es den Parteien nicht zukomme, die Tragweite dieser Frage auszudehnen.

- B -

*Tragweite der präjudiziellen Frage und der beanstandeten Bestimmungen*

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der in den Artikeln 46 und 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz enthaltenen Bestimmungen mit den Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Diese Bestimmungen nehmen im Rahmen eines auf der Grundlage von Artikel 36 Nr. 2 des vorgenannten Gesetzes vor dem Jugendgericht eingeleiteten Verfahrens einen Behandlungsunterschied vor, einerseits zwischen den ursprünglichen Eltern und den Pflegeeltern und andererseits zwischen den von ihren ursprünglichen Eltern erzogenen Kindern und jenen, die von ihren Pflegeeltern erzogen werden, indem bei einem solchen Verfahren die Pflegeeltern nicht in die Rechtssache einbezogen werden oder indem, unter Anwendung von Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches, ihre Intervention nicht zugestanden wird.

B.2.1. Artikel 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz bestimmt:

“Das Jugendgericht erkennt über:

[...]

2. die Anträge der Staatsanwaltschaft bezüglich Minderjähriger, deren Gesundheit, Sicherheit oder Moral gefährdet sind, sei es wegen ihres Lebensmilieus, sei es wegen ihrer Beschäftigungen, oder wenn sie durch die Erziehungsverhältnisse aufgrund des Verhaltens ihrer Aufsichtspersonen gefährdet sind;

[...]”

B.2.2. Artikel 46 desselben Gesetzes, von dem nur der erste Absatz beanstandet wird, bestimmt in dem genannten Absatz:

“Die Vorladung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder die von ihr erteilte Mahnung muß, bei Strafe der Nichtigkeit, an die Eltern oder an die Vormunde gerichtet sein oder an jene, die mit der Aufsicht über den Minderjährigen betraut sind, oder an den Minderjährigen selbst, wenn die Klage darauf abzielt, seine Mündigsprechung rückgängig zu machen oder eine der Maßnahmen im Sinne

von Titel II Kapitel III Abschnitt II ergreifen oder ändern zu lassen, und er mindestens zwölf Jahre alt ist.”

B.2.3. Artikel 62 desselben Gesetzes in der durch das Gesetz vom 2. Februar 1994 geänderten Fassung bestimmt:

“ Unter Vorbehalt von Abweichungen gelten für die in Titel II Kapitel II sowie für die in den Artikeln 63*bis* § 2 und 63*ter* Absatz 1 *b*) genannten Verfahren die Gesetzesbestimmungen bezüglich des Zivilverfahrens und für die in Titel II Kapitel III sowie die in Artikel 63*ter* Absatz 1 *a*) und *c*) genannten Verfahren die Gesetzesbestimmungen bezüglich der Verfolgungen in Strafsachen. ”

B.2.4. Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

“ Die zum Kompetenzbereich des Strafgerichts gehörenden Rechtssachen werden entweder durch Verweisung an das Gericht gemäß den vorstehenden Artikeln 130 und 160 anhängig gemacht, oder durch Vorladung, welche unmittelbar an den Beschuldigten und an die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen seitens der Zivilpartei und in allen Fällen seitens des Prokurators des Königs ergeht, oder durch Aufruf des Beschuldigten durch Protokoll, gemäß Artikel 216*quater*. ”

B.3.1. In ihrem Schriftsatz untersucht die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 46 und 62 des Gesetzes vom 8. April 1965, indem sie sich einerseits die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gemeinschaften und dem Föderalstaat hinsichtlich des Jugendschutzes ansieht und indem sie andererseits die o.a. Bestimmungen mit den Artikeln 63*bis* und 63*ter* des Gesetzes vom 8. April 1965 in Zusammenhang bringt. Der Schriftsatz hat vor allem den Fall im Auge, in dem “ ein Brüsseler Jugendrichter ein aus Brüssel stammendes Kind einer Pflegefamilie in Wallonien anvertraut. In diesem Fall könnte die Untersuchung der Situation unter Anwendung des Dekrets über die Jugendhilfe den Behörden des Bezirks, in dem der Jugendliche wohnhaft ist, anvertraut werden. In dieser Hypothese würden die im Dekret festgelegten Verfahren, vor allem hinsichtlich der Konsultation der Pflegefamilien, uneingeschränkte Anwendung finden ”.

B.3.2. Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters, die Norm oder Normen festzulegen, die auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbar sind. Die Parteien dürfen den Inhalt der gestellten Frage nicht ändern oder ändern lassen.



B.3.3. Aus der Begründung der präjudiziellen Frage geht hervor, daß der Verweisungsrichter ausdrücklich geurteilt hat, daß das Dekret vom 4. März 1991 nicht auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbar ist; der Wortlaut der Frage zielt nicht auf die Artikel 63*bis* und 63*ter* des Gesetzes vom 8. April 1965 ab und beschränkt deren Inhalt auf die Prüfung der Beachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Daraus folgt, daß die o.a. Erwägungen der Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht relevant sind; der Hof beschränkt seine Untersuchung auf die präjudizielle Frage, so, wie sie gestellt wurde.

#### *Zur Hauptsache*

B.4. Die Artikel 46 und 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 erlauben nicht, daß Pflegeeltern Partei sind, weder von Amts wegen noch auf freiwillige Intervention hin vor dem Jugendgericht, bei dem die Rechtssache auf der Grundlage von Artikel 36 Nr. 2 des o.a. Gesetzes anhängig gemacht worden ist.

Einerseits sieht Artikel 46 nur die Eltern, die Vormunde, die Aufsichtspersonen des Minderjährigen und den Minderjährigen selbst als Adressaten der von der Staatsanwaltschaft ausgehenden Vorladung oder Mahnung vor; aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 153, S. 38) folgt, daß der Ausdruck "Aufsicht" als juristische Aufsicht, die sich aus einer Gerichtsentscheidung ergibt, verstanden werden muß.

Andererseits wird durch Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 in Verbindung mit Artikel 182 des Strafprozeßgesetzbuches, vorbehaltlich einer Abweichung, die freiwillige Intervention der Pflegeeltern nicht erlaubt.

B.5. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten.

Gemäß Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben. Diese Bestimmungen gewährleisten sowohl den Eltern als auch den Kindern den Genuß dieses Rechts. Sie finden auch auf die Beziehungen zwischen einem Kind und dessen Pflegeeltern Anwendung. Das Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben beinhaltet für jede der betroffenen Personen das Recht, in einem Gerichtsverfahren, das sich auf ihr Familienleben auswirken kann, zu intervenieren. Dieses Interventionsrecht gehört übrigens zu den Gerichtsbarkeitsgarantien, die allen Bürgern gewährt werden und ausdrücklich in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestätigt worden sind, wenn sich ein Streitfall auf einen zivilrechtlichen Anspruch wie das Recht auf ein Familienleben bezieht.

Das Interventionsrecht kann den Pflegeeltern nur aus einem der in Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Gründe versagt werden. Der Hof ersieht nicht, welche Rechtfertigung vorgebracht werden könnte, um generell und von vornherein den Pflegeeltern das Recht zu versagen, einem Verfahren wie demjenigen, auf das sich Artikel 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1965 bezieht, beizutreten.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Artikel 46 und 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 in dem in B.4 angegebenen Ausmaße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 46 und 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern in den Verfahren im Sinne von Artikel 36 Nr. 2 des genannten Gesetzes die Pflegeeltern nicht zur Rechtssache aufgerufen werden und ihre Intervention nicht zugelassen wird.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior